

**Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen  
Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Alt Bukow**  
- **Sondernutzungssatzung** -

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S 467), in Verbindung mit §§ 22 ff. des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg – Vorpommern (StrWG-MV) in der Fassung vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V 1993, S. 42) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229) sowie § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 08.08.1990, in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Alt Bukow am ..... folgende Satzung erlassen:

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an allen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Verkehrsflächen) im Gebiet der Gemeinde Alt Bukow.
- (2) Zu den öffentlichen Verkehrsflächen im Sinne des Absatzes 1 gehören die in § 2 Abs. 2 des StrWG-MV sowie § 1 Abs. 4 des FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und Nebenanlagen.
- (3) Auf Veranstaltungen, deren Veranstalter die Gemeinde Alt Bukow selbst ist, soweit die Veranstaltungen nicht von wirtschaftlichen Betrieben der Gemeinde Alt Bukow durchgeführt werden, ist diese Satzung nicht anzuwenden.

**§ 2**  
**Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

- (1) Vorbehaltlich der §§ 3, 4, und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der öffentlichen Verkehrsflächen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Gemeinde Alt Bukow. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.
- (2) Einer Erlaubnis bedarf es nicht, wenn aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften eine Genehmigung erteilt wird, die die Sondernutzungserlaubnis ausdrücklich einschließt, oder wenn eine Erlaubnis nach § 29 Straßenverkehrsordnung erteilt wird.
- (3) Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen und dergleichen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

### **§ 3**

#### **Flächen zum Zwecke der Außenbewirtung**

- (1) Von der Sondernutzungserlaubnis zur Außenbewirtschaftung wird grundsätzlich nur die Befugnis zum Herausstellen von Tischen und Stühlen ggf. zusammen mit Sonnenschirmen / Allwetterschirmen erfasst.
- (2) Die Fläche der Außenbewirtschaftung muss in räumlicher Verbindung zur Gastwirtschaft stehen. Die Gaststätte muss sich in einem der öffentlichen Verkehrsfläche angrenzenden Grundstück befinden.
- (3) Die Aufbewahrung des zur Außenbewirtung erforderlichen Mobiliars auf den öffentlichen Verkehrsflächen ist außerhalb der Betriebszeiten grundsätzlich nicht gestattet und nach Beendigung der täglichen Betriebszeiten zu entfernen. Auf öffentlichen Plätzen kann das Mobiliar auch außerhalb der Betriebszeiten stehen bleiben, wenn es entsprechend ordentlich zusammengestellt wird und dadurch keine Beeinträchtigung für die Verkehrsteilnehmer zu erwarten ist.
- (4) Die Montage von Bodenhülsen zur Aufstellung von Schirmen ist nur bei dauerhafter Außenbewirtschaftung nach vorheriger Genehmigung möglich. Mit Geschäftsaufgabe bzw. bei endgültiger Aufgabe der Außenbewirtung müssen die Bodenhülsen durch den Erlaubnisnehmer unverzüglich entfernt und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden.

### **§ 4**

#### **Straßenanliegergebrauch**

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Verkehrsflächen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift.
- (2) Die Anlieger an öffentlichen Verkehrsflächen dürfen Teile dieser vor ihren Grundstücken über den Gemeingebrauch hinaus auch für Zwecke ihrer Grundstücke nutzen, solange keine Störungen oder Schäden entstehen (Anliegergebrauch). Dies gilt insbesondere für Gebäudesockel, Fensterbänke, Kellerlichtschächte, Treppenanlagen, Vordächer und Aufzugsschächte für Waren auf Gehwegen. Bedarf diese Nutzung einer bauordnungsrechtlichen Genehmigung, so ist gemäß § 30 StrWG-MV mit der Gemeinde Alt Bukow ein privatrechtlicher Vertrag zur Errichtung der Anlage und Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsfläche abzuschließen.

### **§ 5**

#### **Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- (1) Ohne Sondernutzungserlaubnis dürfen auf Fußwegen durchgeführt werden:

- a) Errichtung von Werbeanlagen an der Stätte der Leistung und Warenautomaten, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen.
- b) Das Anbringen von Sonnenschutzdächern ab 2,25 m Höhe.
- c) Errichtung von Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen mit Warenauslagen an der Stätte der Leistung, die vorübergehend mit einer baulichen Anlage am Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 1,00 m in den Straßenraum hineinragen. Dem Fußgängerverkehr muss eine Breite von 0,75 m zuzüglich Sicherheitsstreifen (0,25 bis 0,50 m) verbleiben. Die Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Erlaubnisfrei sind auch:

- a) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen
- b) Einzeln auf Fußwegen und Plätzen auftretende Straßenmusikanten (ohne elektroakustische Verstärker)
- c) vorübergehende Betätigungen auf Fußwegen und in Fußgängerzonen, die der Durchführung von parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Belangen oder der allgemeinen Meinungsäußerung dienen, soweit hierzu nicht die Errichtung oder Aufstellung von verkehrsfremden Anlagen notwendig ist.

(3) Erlaubnisfrei sind weiterhin:

- a) die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien für die Dauer von weniger als 48 Stunden sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An- und Abfuhr, sofern Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden
  - b) das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern am Tag der Abfuhr
  - c) das Anbringen und Aufstellen von Briefkästen herkömmlicher Abmessungen
- (4) Ist aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalles zu erwarten, dass eine erlaubnisfreie Sondernutzung Belange des Straßenbaus, Belange der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitige straßenbezogene Belange beeinträchtigt, kann die Sondernutzung eingeschränkt oder untersagt werden.

## **§ 6 Sonstige Benutzung**

Gemäß § 30 StrWG-MV richtet sich die Einräumung von Rechten zur Benutzung der öffentlichen Verkehrsflächen nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder Entsorgung außer Betracht bleibt.

## **§ 7** **Erlaubnisantrag**

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer derselben im Amt Neubukow-Salzhaff zu stellen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der öffentlichen Verkehrsfläche oder die Gefahr einer solchen verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der öffentlichen Verkehrsfläche Rechnung getragen wird.

## **§ 8** **Erlaubnis**

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der öffentlichen Verkehrsfläche erforderlich ist.
- (2) Eine auf Widerruf erteilte Sondernutzungserlaubnis kann jederzeit widerrufen oder nachträglich eingeschränkt werden.

## **§ 9** **Gebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Soweit im Gebührentarif ein Gebührenrahmen vorgesehen ist, wird die Gebühr im jeweiligen Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkungen auf die Verkehrsfläche und nach dem wirtschaftlichen Interesse des Nutzungsberechtigten bemessen.
- (3) Das Recht der Gemeinde Alt Bukow, nach § 22 Abs. 2 StrWG-MV bzw. § 8 Abs. 2 a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheit zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

## **§ 10** **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind:
  - a) der Antragsteller
  - b) der Erlaubnisnehmer

- c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 11**

### **Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht:
- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
  - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

## **§ 12**

### **Gebührenfreiheit, -befreiung, -ermäßigung und -erstattung**

- (1) Von der Entrichtung der Gebühr befreit sind:
- a) Die Bundesrepublik Deutschland, die Länder und Gemeinden, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
  - b) Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung religiöser Zwecke dient und nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
  - c) Politische Parteien bei Sondernutzungen im Sinne des Erlasses des Wirtschaftsministers des Landes M-V im Einvernehmen mit dem Innenminister des Landes M-V vom 17.08.1994 zur Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass der Wahlen. Die Gebührenfreiheit besteht für jeweils sechs Kalenderwochen vor einem Wahltermin.
- (2) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung aus Gründen, die die Gemeinde Alt Bukow nicht zu vertreten hat, nicht in Anspruch genommen oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung bereits errichteter Gebühren.
- (3) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde Alt Bukow eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.
- (4) Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Gemeinde Alt Bukow eine ermäßigte Gebühr festsetzen oder von der Festsetzung ganz absehen, wenn eine Gebührenermäßigung aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung

sozialer Härten, angebracht erscheint. Das Gleiche gilt bei Sondernutzungen, die im besonderen öffentlichen Interesse liegen.

### **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 StrWG – MV und des § 5 KV M-V handelt, wer entweder vorsätzlich oder fahrlässig öffentliche Verkehrsflächen entgegen § 2 dieser Satzung ohne die erforderliche Erlaubnis zu Sondernutzungen gebraucht oder den nach § 7 dieser Satzung erteilten Bedingungen und Auflagen zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 61 StrWG- MV mit einer Geldbuße geahndet werden.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Alt Bukow, den

Dienstsiegel

gez.  
Manfred Wodars  
Bürgermeister

## Anlage zur Sondernutzungssatzung der Gemeinde Alt Bukow – Gebührentarif –

### A Allgemeine Bestimmungen

1. Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten für das gesamte Gebiet der Gemeinde Alt Bukow.
2. Für Wochenmärkte verringern sich die Gebühren des Teil B Pkt. 6 um 50 %.
3. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr. Wahlweise kann eine Jahresgenehmigung für den Teil B Pkt. 1 beantragt werden, wobei ein Berechnungszeitraum von 5 Monaten zu Grunde gelegt wird.
4. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle € abgerundet.
5. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 10,00 €.

### B Gebühren

1.	Aufstellen von Tischen, Stühlen, Schirmen zum Zwecke der Außenbewirtung	m <sup>2</sup> Monat	/	3,00 €
2.	Imbissstände, Trinkhallen, Kioske	m <sup>2</sup> Monat	/	8,00 €
3.	privatwirtschaftliche Werbe- und Verkaufsstände	m <sup>2</sup> Monat	/	10,00 €
4.	Nichtkommerzielle Werbe- und Verkaufsstände sowie Informationsstände	m <sup>2</sup> Monat	/	5,00 €
5.	Lotterieveranstaltungen	m <sup>2</sup> Monat	/	6,00 €
6.	Veranstaltungen und Märkte	m <sup>2</sup> Monat	/	6,00 €
7.	Warenausstellung vor Ladenlokalen	m <sup>2</sup> Monat	/	5,00 €
8.	Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen	m <sup>2</sup> Monat	/	3,00 €
9.	Materiallagerungen für die Dauer von mehr als 48 Stunden	m <sup>2</sup> Monat	/	3,00 €
10.	Sonstigen Zwecken dienende Nutzungen	m <sup>2</sup> Monat	/	5,00 – 15,00 €